



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

41. Jahrgang

Herzogenrath, den 11.10.2018

Nummer: 17

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2018

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 09.10.2018

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 11, 12 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein Westfalen vom 17.12.2015 (GV.NRW S.886) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Herzogenrath erkennt das hohe Maß an ehrenamtlichem Engagement in der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath an und möchte dieses erhalten und fördern.
- (2) Aus diesem Grund erhalten ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath, die in den jeweiligen Einheiten eine herausgehobene Funktion übernehmen, eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Herausgehobene Funktionen sind insbesondere:
 - a) Leiter der Feuerwehr
 - b) Stellv. Leiter der Feuerwehr
 - c) Einheitsführer
 - d) Stellv. Einheitsführer
 - e) Ausbildungsbeauftragter
 - f) Pressesprecher
 - g) Sicherheitsbeauftragter
 - h) Stadtjugendfeuerwehrwart
 - i) Gerätewart
 - j) Jugendfeuerwehrwart
 - k) Leiter der Kinderfeuerwehr
 - l) Leiter der Ehrenabteilung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Funktionen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für den Leiter der Feuerwehr wird der 2 Fache Satz der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder bei einer Einwohnergröße von 20.001 bis 50.000 Bürgerinnen und Bürgern verwandt.
- (3) Ergeben sich Änderungen/ Anpassungen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, werden diese für die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Feuerwehr übernommen.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die anderen Funktionsträger, nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung, orientiert sich an der Höhe der Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr. Für die weitere Berechnung gilt die Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr als 25/25.

Im Einzelnen:

Buchstabe b) 5/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr

Buchstabe c) 3/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr

Buchstabe d), e) und f) 1,5/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr

Buchstaben g), h) und i) 1/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr

Buchstaben j), k) und l) 1/25 des Satzes des Leiters der Feuerwehr.

- (5) Weiterhin erhalten Ausbilder von Sonderlehrgängen und Kameraden und Kameradinnen, die Einsatzdienste nach Anweisung / Brandsicherheitswachen übernehmen müssen, eine stundenweise Aufwandsentschädigung für tatsächlich geleistete Tätigkeiten.
- (6) Die Stadt Herzogenrath sieht für die Kameraden und Kameradinnen die die in Absatz 5 genannten Tätigkeiten ausführen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde vor. Wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird.
- (7) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 6 werden auf schriftlichen Antrag gewährt und sind durch den jeweiligen Löschzugführer und den Leiter der Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath tritt 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 09.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.10.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 09.10.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2018**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr
für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes
I/18 "Neu-/Voccartstraße"**

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 23.1.2018 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße" beschlossen. Ziel und Zweck dieser Bebauungsplan-Änderung ist, im Geltungsbereich die Entwicklung von Wohnen gemäß einem Allgemeinen Wohngebiet und unter Berücksichtigung der heute gültigen Baunutzungsverordnung 1990 zu ermöglichen. Da der Bebauungsplan I/18 noch in Bearbeitung und daher noch nicht rechtskräftig ist, wird die Veränderungssperre gemäß § 17 (1) BauGB um 1 Jahr verlängert.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der um 1 Jahr verlängerten Veränderungssperre bleibt unverändert und ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße".

§ 3**Rechtswirkung der um 1 Jahr verlängerten Veränderungssperre**

- (1) In dem von der erneuten Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der erneuten Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der erneuten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneuten Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der um 1 Jahr verlängerten Veränderungssperre**

Die Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr tritt am 01.12.2018, dem Tag nach der Bekanntmachung, in Kraft und am 30.11.2019 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu- /Voccartstraße" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die um 1 Jahr verlängerte Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, 10.10.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Anlage

Stadt Herzogenrath

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

gem. Abgrenzung der

4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu- /Voccartstraße"



ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2018**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan I/57 "Kindergarten Herz-Jesu"
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

In seiner Sitzung am 04.10.2018 beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans. Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Novellierung des Baugesetzbuches beruht das Verfahren ab Offenlagebeschluss auf dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Ein Bebauungsplan für die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB (Maßnahme der Innenentwicklung, Grundfläche unter 20.000 qm, kein UVP-pflichtiges Vorhaben) sind hier gegeben.

Das dem Entwurf zugrunde liegende ca. 10.500 qm große Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, zwischen der Geilenkirchener Straße (L 232), der Rue de Plerin und dem Herz-Jesu Weg. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung eines attraktiven Wohnstandorts in integrierter Lage zur Errichtung neuen Wohnraums und eines Kindergartenneubaus.

Der Entwurf des Bebauungsplanes I/57 „Kindergarten Herz-Jesu“ mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen bzw. Stellungnahmen liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit **vom 22.10.2018 bis 30.11.2018** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **327** zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 + 2 vom 09.12.2014 und 03.07.2015	Büro Kreutz/Büro Beuster	- Bestandserfassung und Ermittlung welche Arten im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen und Prüfung der Verbotstatbestände, Beschreibung von Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen - bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Fällung der Gehölze zwischen Oktober und Februar, Installation von fünf Fledermausflachkästen, Gebäudekontrolle vor Abriss) werden bei der Vorhabenumsetzung keine Verbotstatbestände eintreten

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls der Umweltbelange vom 17.07.2015	Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster	Beschreibung und Bewertung der im Plangebiet vorherrschenden Qualitäts- und Schutzkriterien
Baumbewertung vom 17.07.2015	Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster	- Bestandserfassung und Ermittlung des Baumbestandes im Plangebiet mit der ökologischen Bedeutung im Hinblick auf die Erhaltungswürdigkeit - Bäume mit hoher Erhaltungswürdigkeit sollten im städtebaulichen Konzept als zu Erhalten gekennzeichnet werden - Bäume, die nicht erhalten werden können und unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herzogenrath fallen, sind zu erfassen und zu ersetzen
Schalltechnische Untersuchung vom 03.01.2018	ACCON Köln GmbH	Schalltechnische Untersuchung der Verkehrsgeräusche sowie der Gewerbe- geräuschsituation im Plangebiet zur Feststellung gesunder Wohnverhältnisse
Verkehrsuntersuchung vom 23.05.2018	Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG	- Ermittlung und Darstellung der heutigen und zukünftigen Verkehrsbelastung im Plangebiet sowie der Leistungsfähigkeit umliegender Knotenpunkte - Aussagen und Empfehlungen zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes
Geotechnischer Bericht von November 2017	Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG	- Hydrologische Beurteilung des Baugrundes und seiner Wasserführung im Hinblick auf eine örtliche Versickerung des Niederschlagswasser in technischer und wasserrechtlicher Hinsicht - Auskunft über örtliche Bodenschichtung, generellen geohydrologischen Bedingungen sowie die Bodendurchlässigkeiten im oberflächennahen Untergrund
Entwässerungsplanung von August 2018	Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH	Überprüfung der ungedrosselten Erschließung des Plangebietes an die vorhandene MW-Kanalisation (MW-Kanal DN 600 B Herz-Jesu-Straße) im Mischsystem auf Grundlage des geotechnischen Berichts von November 2017
Stellungnahmen u. Eingaben aus der Öffentlichkeit	Anregungen der Anwohnerinnen/Anwohner	Anregungen zu - zukünftige Verkehrssituation - Gebäudehöhe - Umweltauswirkungen

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen,

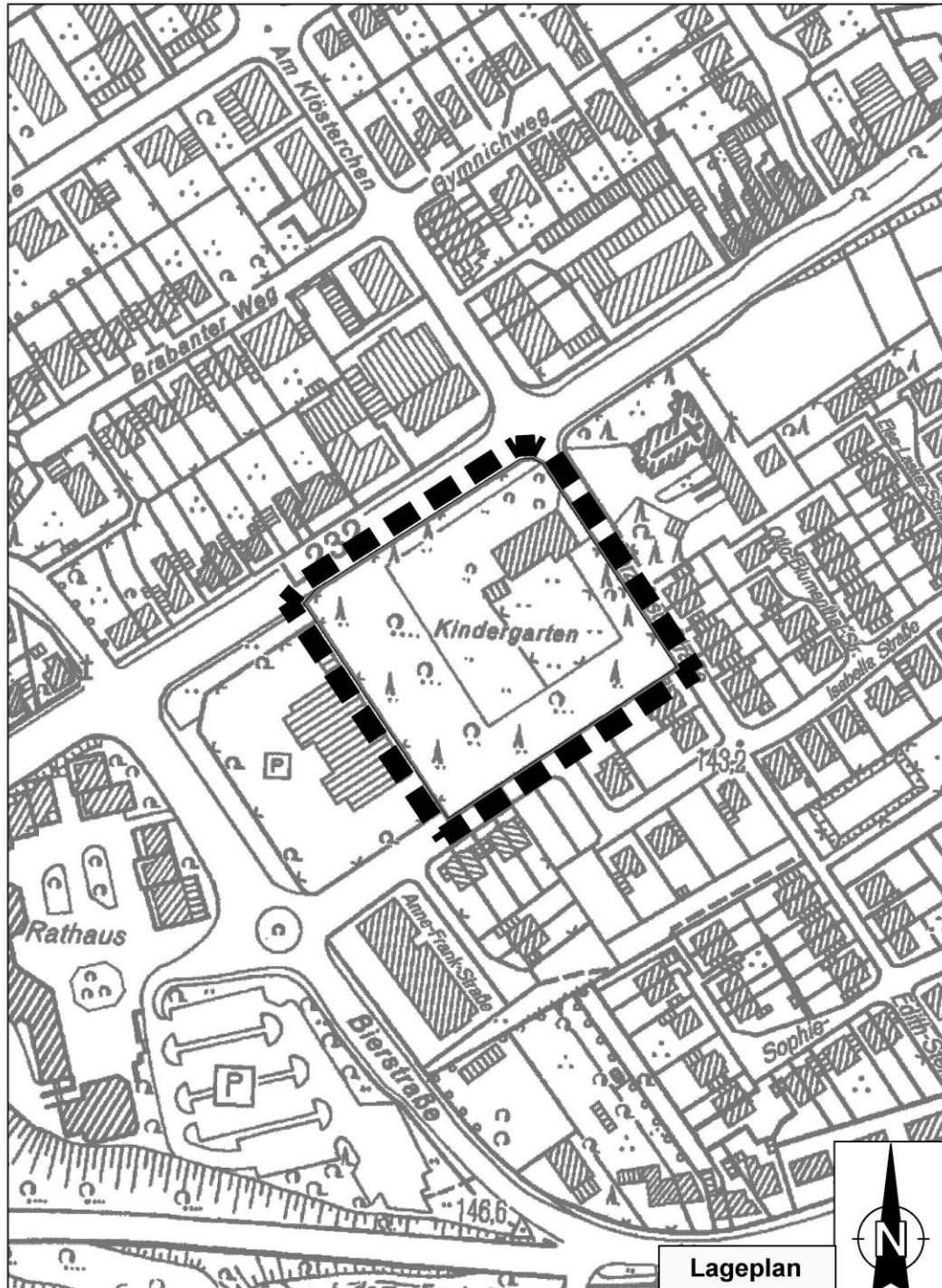
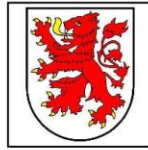
- dass gemäß § 4a (4) BauGB die auszulegenden Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden;
- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Herzogenrath, 10.10.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/57 "Kindergarten Herz Jesu"
unmaßstäblich

Stand: Offenlage, September 2018



Lageplan

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath